DOMUS plus

Aktuelles zum Thema Steuern
Dezember 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

beginnen wir mit einem Ausblick auf das Jahr 2024: ab 1. Januar gelten für Kranken- und Rentenversicherung neue Beitragsbemessungsgrenzen. Ebenso ist das Wachstumschancengesetz wieder Thema, dem der Bundesrat noch zustimmen muss: Und wir informieren über Änderungen und Neuregelungen, die vom Finanzausschuss empfohlen worden sind.

In einem aktuellen Gerichtsentscheid des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz wird an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell gezweifelt. Ab Seite 7 erfahren Sie mehr zu diesem Entscheid.

Bei den Themen aus der Finanzverwaltung gehen wir näher auf den Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen sowie die steuerliche Behandlung von Reisekosten ein.

Wir hoffen, dass wir in der letzten Ausgabe für das Jahr 2023 wieder interessante Themen zusammengestellt haben. Herzlichen Dank für Ihr Interesse und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Für das Jahr 2024 wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Wachstumschancengesetz 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell 7

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mieten für Standflächen 9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen 10

Steuerliche Behandlung von Reisekosten 10

Die mit einem ☐ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem ■ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

© 2023 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

ÄNDERUNGEN AB 1. JANUAR 2024

NEUE BEITRAGSBEMESSEUNGGRENZEN

Ab 1. Januar 2024 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen. Mindestlohn und Minijob-Grenze steigen ebenfalls.

Ab 1. Januar 2024 gelten neue Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung steigt sie bundesweit einheitlich auf jährlich 62.100 EUR beziehungsweise 5.175 EUR im Monat (2023: 59.850 EUR bzw. 4.987,50 EUR im Monat). Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich auf jährlich 69.300 EUR beziehungsweise monatlich 5.775 EUR (2023: 66.600 EUR bzw. 5.550 EUR im Monat). Diese Werte sind bundesweit gleich.

Ab 1. Januar 2023 steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern auf 7.450 EUR im Monat (2023: 7.100 EUR im Monat), in den alten Bundesländern auf 7.550 EUR im Monat (2023: 7.300 EUR im Monat).

In der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich diese Einkommensgrenze in den neuen Ländern auf 9.200 EUR im Monat (2023: 8.750 EUR im Monat). In den alten Ländern liegt sie bei 9.300 EUR im Monat (2023: 8.950 EUR im Monat). In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Beschäftigte im Bergbau versichert. Sie berücksichtigt die besondere gesundheitliche Beanspruchung von Bergleuten.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen Kalenderjahr dient, ist für 2024 vorläufig auf 45.358 EUR im Jahr festgesetzt (2023: 43.142 EUR).

Ab dem 1. Januar 2024 steigt der **Mindestlohn** auf 12,41 EUR brutto pro Stunde. Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12 EUR pro Stunde.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – **Minijob-Grenze** – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Sie erhöht sich ab Januar 2024 von 520 EUR auf 538 EUR monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 EUR.

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Der Bundesrat muss den mit dem Wachstumschancengesetz eingeführten Neuregelungen noch zustimmen.

Zum Wachstumschancengesetz hat der Bundesrat am 24. November 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Bundestag hatte im Gesetzgebungsverfahren die vom Bundesrat geäußerten Änderungsvorschläge nur punktuell übernommen. Über die geplanten Gesetzesvorhaben berichteten wir bereits. Nun wollen wir auf weitere Änderungen und Neuregelungen (nach Empfehlung des Finanzausschusses vom 15. November 2023, BT-DS 20/9341) eingehen. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Einkommensteuer

Bei der **„1 % Regelung“** nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO2-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inklusive Brennstoffzellenfahrzeuge), nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bisher nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 EUR beträgt. Der Höchstbetrag wird im nächsten Jahr auf 70.000 EUR angehoben (Regierungsentwurf: 80.000,00 EUR). Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

Bisher war geregelt, dass bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Hybrid-Pkw, dessen CO2-Emission unter 50g/km liegen beziehungsweise dessen Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 km beträgt, die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen ist. **Die alternative Reichweitengrenze (80 km) wird nun gestrichen.**

Die befristete Wiedereinführung der **degressiven AfA** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG) für bewegliche

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird auf Wirtschaftsgüter ausgedehnt, die nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt werden.

Auch für **Wohngebäude** wird eine degressive AfA in Höhe von sechs Prozent befristet eingeführt (§ 7 Abs. 5a EStG). Dies gilt für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und die nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft (rechtswirksamer Vertragsabschluss) worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Es besteht das Wahlrecht, zur linearen AfA zu wechseln. Solange die degressive Absetzung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Zusätzlich wurde die Regelung eingeführt, dass sich nach Übergang zur linearen AfA die weitere Absetzung für Abnutzung vom Restwert nach der für die AfA unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgeblichen Prozentsatz bemisst.

Neu gegenüber dem Regierungsentwurf ist die geänderte Möglichkeit von **Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau** (§ 7b EStG). Diese können in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 (bisher: vor dem 1. Januar 2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 5.200 EUR (bisher 4.800 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 EUR (bisher 2.500 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche.

Die **Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 EStG** beträgt bisher bis zu 20 Prozent der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Ab 2024 können bis zu 50 Prozent der Investitionskosten abgeschrieben werden.

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen **Verpflegungspauschalen** werden ab VZ 2024 wie folgt angehoben (§ 9 Abs. 4 a EStG)

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 EUR auf 32 EUR;
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 14 EUR auf 16 EUR;
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 14 EUR auf 16 EUR.

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird von 8 EUR auf 9 EUR angehoben.

Eine erweiterte **Abfragemöglichkeit für Arbeitgeber** wurde eingeführt: Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers mit (§ 39 Abs. 3 EStG).

Der mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auf zwei Jahre **erweiterte Verlustrücktrag** gemäß § 10d Abs. 1 EStG wird um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag werden nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen dauerhaft beibehalten, sondern ab dem VZ 2026 auf 5 Mio. EUR bzw. auf 10 Mio. EUR (Ehegatten) gesenkt werden.

Bisher ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR beziehungsweise 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die VZ 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 75 Prozent (Regierungsentwurf: 80 Prozent) des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Für die Kohorte 2023 beträgt demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 Prozent nur noch 82,5 Prozent und nach

>>

seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erreicht er erstmals für die Kohorte 2058 100 Prozent.

Nach § 35c Abs. 1 wird ein neuer Absatz eingefügt, wonach für **energetische Maßnahmen** an einem begünstigten Objekt, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2023 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen sind, die Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr je 10 Prozent (bisher: sieben Prozent) Aufwendungen, höchstens jedoch je 14.000 EUR und im übernächsten Kalenderjahr weitere zehn Prozent (bisher sechs Prozent) der Aufwendungen, höchstens jedoch 12.000 EUR beträgt.

Derzeit kann nach der sogenannte **Fünftelungsregelung** die Tarifermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es ab 2024 gestrichen. Die Tarifermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Arbeitgeber können die **Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung** mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird ab 2024 aufgehoben (§ 40b Absatz 3 EStG).

Bei der **Körperschaftsteuer** wird die Regelung zur „doppelten" **Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft** § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG wird ab VZ 2024 gestrichen. Danach bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Der Anwendungsbereich der **Option** zur Körperschaftbesteuerung wird ausdrücklich auch auf **eingetragene BGB-Gesellschaften** ausgedehnt (§ 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG.

Gewerbesteuer

§ 8 Nr. 1 Buchs. d GewStG sieht die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, vor. Die Entgelte finden zu einem Fünftel Eingang in die Ermittlung der Summe der insgesamt hinzurechnungspflichtigen Beträge.

Der bisherige § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 Doppelbuchs. bb GewStG sieht vor, dass sich der Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von aufladbaren Hybrid-Pkw, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g/km haben oder eine elektrische Mindestreichweite 80 km Kilometer (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen werden, 60 Kilometer) beträgt, halbiert. Mit der Änderung entfällt ab 2025 die Reichweitenalternative.

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, soll bei der **erweiterten Kürzung** für Grundstücksunternehmen gemäß § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG bereits ab 2023 die Unschädlichkeitsgrenze von zehn Prozent auf 20 Prozent steigen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Prozentgrenze bei der sogenannten **Mindestgewinnbesteuerung** von 60 auf 75 Prozent (80 Prozent im Regierungsentwurf) auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 Gewerbeverlust, gemäß § 10a GewStG umgesetzt.

Über die Einführung einer Investitionsprämie durch das neue **Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz** (KlimaInvPG) haben wir bereits berichtet. Begünstigt sind Investitionen nach § 2 Abs. 1 KlimaInvPG, wenn es sich um die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens handelt. Die Maßnahmen müssen zudem dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, kann das geförderte Wirtschaftsgut auch **in einer Betriebsstätte innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz** genutzt werden.

Die Investitionsprämie wird befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren eingeführt. Der Förderzeitraum beginnt am **1. März 2024** (Regierungsentwurf: 1. Januar 2024) und endet vor dem 1. Januar 2030. In diesem Zeitraum müssen die Investitionen begonnen und grundsätzlich auch abgeschlossen sein. Danach abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, soweit vor dem 1. Januar 2030 Teilherstellungskosten entstanden oder Anzahlungen

auf Anschaffungskosten geleistet werden. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Förderzeitraum insgesamt maximal 200 Mio. EUR. Die Investitionsprämie beträgt 15 Prozent davon. Die Förderung beschränkt sich auf Investitionen, die den Sockelbetrag von 5.000 EUR Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen (im Referentenentwurf wurde noch ein Sockelbetrag von 10.000 EUR gefordert). Die Investitionsprämie wird auf Antrag gewährt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 EUR beträgt (§ 5 Abs. 1 KlimaInvPG). Es können im Förderzeitraum maximal vier Anträge gestellt werden.

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, kann die AfA nach § 7 EStG ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein. Soweit die Investitionsprämie im Zeitpunkt der Festsetzung den Restbuchwert übersteigt, ist sie gewinnerhöhend zu erfassen.

Umsatzsteuer

Leistungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG

Eine neue Formulierung stellt klar, dass § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG nur auf Leistungen von Zweckbetrieben nach den §§ 66 bis 68 AO anzuwenden ist. Bei Leistungen von Zweckbetrieben nach § 65 AO findet hingegen keine umsatzsteuerrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz dieser Leistungen statt. Denn bei Zweckbetrieben im Sinne von § 65 AO wird dem Wettbewerbsgedanken bereits durch die Definition des Zweckbetriebs in § 65 AO hinreichend Rechnung getragen.

Über die Neuregelungen zur **Übertragung von Emissionszertifikaten** (§ 13b Abs. 5 Satz 8 UstG), zur **obligatorischen Verwendung der eRechnung** und zur **Befreiung von Kleinunternehmern** von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen haben wir bereits berichtet.

Ab 2024 wird die Ist-Besteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 1 UstG - Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten- von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben.

Für die **Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz** und von Wärme über ein Wärmenetz wird ab **1. März 2024** statt dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent wieder der Regelsteuersatz von 19 Prozent gelten. Ursprünglich war eine Befristung des ermäßigten Steuersatzes bis 31. März 2024 vorgesehen (§ 28 Abs. 5 und 6 UStG).

Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

In Hinblick auf die mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen ist klargestellt, dass das Transparenzprinzip und das Gesamthandsprinzip fortgeführt wird. Bei einer Zuwendung an eine **rechtsfähige Personengesellschaft** gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter ab 1. Januar 2024 als Zuwendende (§ 2 a ErbStG).

Abgabenordnung

Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO sind teilweise rechtsfähig, zum Beispiel wirtschaftliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen.

Diesem Zweck dient auch der neue § 14b AO. Soweit eine **Körperschaft mit Sitz im Ausland** und Ort der Geschäftsleitung im Inland nach den Steuergesetzen selbst Steuerschuldner ist, soll sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Einordnung in Deutschland selbst Inhaltsadressat von diesbezüglichen Verwaltungsakten sein.

Der ab dem 1. Januar 2024 geltende § 720 BGB trennt die **Befugnis zur Vertretung** der – dann **rechtsfähigen – Personengesellschaft** von der **Befugnis zu ihrer Geschäftsführung**. Die gesetzliche Vertretung bestimmt sich dann nach § 720 BGB. Künftig haben daher die gesetzlichen Vertreter die steuerlichen Pflichten zu erfüllen und nicht mehr deren Geschäftsführer. Die steuerlichen Pflichten von Vermögensmassen haben weiterhin deren Geschäftsführer zu erfüllen (§ 34 AO).

Anzeigen über die Erwerbstätigkeit, § 138 Abs. 1c AO

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht, auf die Anzeigen einer Erwerbstätigkeit und die hieran regelmäßig anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden. Zu diesem Zweck wird eine Ermächtigung für das BMF geschaffen.

>>

Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen, §§ 138l bis 138n AO

Mit den neuen Vorschriften wird eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt, die sich – soweit möglich – eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert.

§§ 138l AO definiert mit umfangreichen Regelungen den Begriff der innerstaatlichen Steuergestaltung näher, erläutert, wer Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung ist, und stellt dar, wann eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht. Der zur Mitteilung verpflichtete Personenkreis wird in § 138m AO definiert. Hier wird auch geregelt, wie im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Intermediärs zu verfahren ist. Der Ablauf des Verfahrens und den Inhalt der Mitteilung regelt § 138n AO.

Das BMF wird ermächtigt, den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der neuen Mitteilungspflichten durch ein im BGBl. bekanntzumachendes Schreiben zu bestimmen. Der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen nur solche Steuergestaltungen, hinsichtlich derer das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis (maßgebendes Ereignis, vgl. § 138n Abs. 1 Satz 2 AO) nach dem durch das BMF zu bestimmenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt eingetreten ist. Durch die vorgesehene Zeitspanne von mindestens einem Jahr zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Anwendungsbestimmung im Bundesgesetzblatt Teil I und dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt soll allen Beteiligten hinreichend Zeit gegeben werden, die zur Anwendung der Regelungen der §§ 138l bis 138n AO erforderliche IT-Infrastruktur einzurichten.

Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 EUR erhöht. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn in Höhe von 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze soll auf 80.000 EUR erhöht werden. Dies gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2023.

Elektronische Aufzeichnungssysteme, § 146a Abs. 4 AO

Die Anzahl der zu meldenden Daten wir reduziert. Zukünftig muss nicht mehr jedes einzelne elektronische Aufzeichnungssystem gemeldet werden. Eine Meldung der jeweils genutzten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen genügt (gilt ab 1. Januar 2027).

Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften, § 147a Abs. 1 AO

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze wird ab VZ 2027 auf 750.000 EUR erhöht.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass bestehende Aufbewahrungsfristen, die bereits bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2026 entstanden sind, weiterhin fortgelten, auch wenn die Einkunftsgrenze ab dem Veranlagungszeitraum 2027 nicht mehr überschritten wird.

Hemmung der Verjährung, § 230 AO

Durch das Jahressteuergesetz 2022 war ein neuer Absatz 2 angefügt worden. Nun wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung – anders als im Fall des Absatz 1 – wie in den Fällen des § 171 AO um eine Ablaufhemmung der Verjährungsfrist handelt. Dies gilt für alle am Tag nach der Verkündung noch nicht abgelaufenen Zahlungsverjährungsfristen.

Aussetzungszinsen, § 237 Abs. 6 AO

Aussetzungszinsen werden für von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche eingeführt. Dies ist bei von Vollziehung ausgesetzten Steueransprüche bereits der Fall. Dies gilt für alle nach dem 31. Dezember 2023 entstandene Haftungsansprüche.

Einspruchsbefugnis bei einheitlicher Feststellung, 352 AO

Die Vorschrift regelt, wer gegen Bescheide über eine einheitliche und gesonderte Feststellung Einspruch einlegen kann. In Abhängigkeit von der Rechtsfähigkeit der Personenvereinigung wird die Einspruchsbefugnis neu geregelt:

Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen ist grundsätzlich allein die Personenvereinigung einspruchsbefugt, nicht mehr wie bisher der zur Vertretung berufene Geschäftsführer. Es soll jedoch auch Ausnahmen geben.

In sonstigen Fällen einheitlicher Feststellungen (insbesondere nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Feststellungen nach der

Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO) ist grundsätzlich – wie bisher – allein die in § 352 Abs. 2 AO bezeichnete Person (Einspruchsbevollmächtigter) einspruchsbefugt. Auch hier gibt es Ausnahmen.

Umwandlungssteuergesetz

Aufgrund der BFH-Rechtsprechung eröffnen sich ungerechtfertigte Gestaltungsmöglichkeiten zur steuerfreien Veräußerung von Teilbetrieben. Die sog. Nachspaltungsveräußerungssperre in § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 UmwStG wird daher umformuliert.

Gilt erstmals für Spaltungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 14. Juli 2023 erfolgt.

Außensteuergesetz

Als Ersatz für die ursprünglich vorgesehene Zinshöhenschranke, die aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde, werden ab VZ 2024 neue Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen eingeführt (§ 1 Abs. 3d und 3e AStG).

Mit den Änderungen sollen Gewinnverlagerungsstrategien weiter eingedämmt und der Fremdvergleichsgrundsatz eindeutiger gefasst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich entstanden sind. Insbesondere soll verhindert werden, dass internationale Unternehmensgruppen mithilfe von grenzüberschreitenden Finanzierungen Betriebsausgaben in Form von Zinsen mit dem Ziel der Minderung ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage generieren können. Neben strengen Anforderungen an die zulässige Höhe von Darlehenszinsen, die dem Fremdvergleich standhalten müssen, soll u.a. auch glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Schuldner das Darlehen wird zurückzahlen können.

Handelsgesetzbuch

Die Schwellenwerte in § 241a HGB werden – wie in § 141 AO – von 600.000 EUR auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 EUR auf 80.000 EUR (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen. Dies gilt erstmals für ein Geschäftsjahr mit Beginn nach dem 31. Dezember 2023.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

ERNSTLICHE ZWEIFEL AN DER RECHTMÄSSIGKEIT DER GRUNDSTEUERWERTFESTSTELLUNG IM SOGE NANNTEN BUNDESMODELL

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 23. November 2023, 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23

Im Verfahren 4 V 1295/23 hatte das Gericht die Vollziehung des Bescheids über den Grundsteuerwert auf den 1. Januar 2022 vom 28. Dezember 2022 und der Einspruchsentscheidung vom 25. April 2023 ohne Sicherheitsleistung ausgesetzt.

Strittig war die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften gemäß §§ 218 ff. BewG, die zur Ermittlung des für die Grundsteuererhebung ab dem 1. Januar 2025 maßgeblichen Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 herangezogen werden sollen. Überdies war strittig, ob bei der Bewertung der Immobilie der Antragstellerin eine niedrigere als die gesetzlich fingierte Miete angesetzt werden konnte.

Das Antragsverfahren betraf die wirtschaftliche Einheit eines in Rheinland-Pfalz gelegenen Grundstücks. Der Bodenrichtwert für das Grundstück wurde zum Stichtag 1. Januar 2022 auf 125 Euro pro Quadratmeter ermittelt. Nach den Angaben der Ausfüllhilfe befand sich das Grundstück – mit einer „Amtliche Fläche“ von 351 Quadratmetern – im Entwicklungszustand „Baureifes Land“ und wies eine gemischte Baufläche auf.

Diese Werte waren auch in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts der Antragstellerin vom 4. September 2022 eingetragen. Als Art des Grundstücks war „Einfamilienhaus“ angegeben, das erstmals vor 1949 bezugsfertig gewesen sei und nur über eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 72 Quadratmetern verfüge.

Das FG Rheinland-Pfalz sah ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell.

>>

Der Rechtsschutz gegen Grundsteuerwertbescheide auf den 1. Januar 2022 wurde umfassend durch die Finanzgerichten gewährt. Der Finanzrechtsweg war dabei für alle maßgeblichen Rechtsfragen, auch bezüglich der Einwände gegen die bewertungsrelevanten Bodenrichtwerte eröffnet, ohne dass es insofern einer Klage zu den Verwaltungsgerichten bedürfte.

Das Gericht entschied, dass die Bewertungsregeln der §§ 218 ff. BewG dahingehend verfassungskonform auszulegen sind, dass Steuerpflichtige einen unter dem typisierten Grundsteuerwert liegenden **niedrigeren Grundstückswert nachweisen** können. Für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts sei kein zwingendes Wertgutachten erforderlich.

An der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse sah das Gericht allerdings bereits deshalb ernstliche Zweifel, weil es nach der rheinland-pfälzischen Gutachterausschussverordnung möglich ist, dass der Vorsitzende des Gutachterausschusses durch die Auswahl der Mitglieder nach Anzahl und konkreter Besetzung Einfluss nehmen kann.

Weiterhin bestanden für die rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse ernstliche Zweifel an der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit auch bezüglich des für die Bodenrichtwertermittlung zwingend im Gutachterausschuss mitwirkenden Bediensteten der Finanzverwaltung, weil die Finanzverwaltung dessen Tätigkeit im Bereich der Grundstücksbewertung jederzeit beenden und damit sein automatisches Ausscheiden aus dem Gutachterausschuss bewirken kann.

Ferner sah das Gericht ernstliche Zweifel an der Vollständigkeit der für die Ermittlung der Bodenrichtwerte notwendigen Datengrundlage, weil in den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse erhebliche Datenlücken bestehen könnten. Daher seien erhebliche Verzerrungen bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte zu befürchten.

Es bestanden schließlich ernstliche Zweifel daran, dass die neuen Bewertungsvorschriften der §§ 218 ff. BewG zu einer aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung führen.

Aus den Regelungen des GrStG sowie der §§ 218 ff. BewG sei der Belastungsgrund der Grundsteuer nach dem Grundsteuer-Reformgesetz nicht eindeutig erkennbar.

Die große Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen in den §§ 243 ff. BewG und eine nahezu vollständige Vernachlässigung aller individuellen Umstände der konkret bewerteten Grundstücke führe zu gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Wertverzerrungen für den gesamten Kernbereich der Grundsteuerwertermittlung.

Nach Ansicht des Gerichts bestanden ernst-liche Zweifel an der Vereinbarkeit der §§ 243 ff. BewG mit Art. 3 Abs. 1 GG, weil ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte besteht. Den Gutachterausschüssen stehen nur unzureichende rechtliche Instrumente zur effektiven Sachverhaltsermittlung sowie zur Überprüfung der Angaben von Grundstückseigentümern zur Verfügung, die für die Ermittlung der Bodenrichtwerte aber erforderlich wären.

Auch im **Verfahren 4 V 1429/23** hatte das Gericht umfassend Rechtsschutz gegen Grundsteuerwertbescheide auf den 1. Januar 2022 gewährt. Der Finanzrechtsweg war für alle maßgeblichen Rechtsfragen, auch bezüglich der Einwände gegen die bewertungsrelevanten Bodenrichtwerte eröffnet, ohne dass es insofern einer Klage zu den Verwaltungsgerichten bedürfte.

Für den **Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts** ist nach Ansicht des Gerichts kein zwingendes Wertgutachten erforderlich.

Das Gericht hatte ernstliche Zweifel daran, dass die neuen Bewertungsvorschriften der §§ 218 ff. BewG zu einer aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung führen. Aus den Regelungen des GrStG sowie der §§ 218 ff. BewG sei der Belastungsgrund der Grundsteuer nach dem Grundsteuer-Reformgesetz nicht eindeutig erkennbar. Die große Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen in den §§ 243 ff. BewG und eine nahezu vollständige Vernachlässigung aller individuellen Umstände der konkret bewerteten Grundstücke führe zu gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden

Wertverzerrungen für den gesamten Kernbereich der Grundsteuerwertermittlung.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit der §§ 243 ff. BewG mit Art. 3 Abs. 1 GG, weil ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte besteht.

Den Gutachterausschüssen stehen nur unzureichende rechtliche Instrumente zur effektiven Sachverhaltsermittlung sowie zur Überprüfung der Angaben von Grundstückseigentümern zur Verfügung, die für die Ermittlung der Bodenrichtwerte aber erforderlich wären.

GEWERBESTEUERRECHTLICHE HINZURECHNUNG VON MIETEN FÜR STANDFLÄCHEN

BFH-Urteil vom 12. Oktober 2023, III R 39/21

Die Klägerin, eine GmbH, war gewerblich tätig, indem sie mit Verkaufsständen an ständig wechselnden Orten gastronomische Leistungen in Form von zubereiteten Speisen erbrachte. Für die Verkaufsstände mietet sie kurzzeitig – jeweils für die Dauer von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Wochen – Standplätze auf Märkten, Festivals und anderen Veranstaltungen an. Die zu verkaufenden Speisen bereitet die Klägerin in den Ständen zu. Hierfür erforderliche Betriebsmittel wie Wasser und Strom stellen die Vermieter zur Verfügung. Die Klägerin war der Auffassung, dass eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Mieten nicht zu erfolgen habe, weil es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gibt, die mit in ihrem Eigentum stehenden Standplätzen arbeiten.

Das beklagte Finanzamt rechnete – nach durchgeführter Betriebsprüfung – Mieten für langfristige Anmietungen und Standmieten dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu.

Das Gericht war ebenso der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Mieten für die von der Klägerin angemieteten Standplätze vorlagen.

Eine Hinzurechnung von Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ist wegen der Voraussetzungslosigkeit der Eigentumsfiktion unabhängig davon möglich, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gibt, die mit in ihrem Eigentum stehenden Verkaufsflächen arbeiten.

Die Hinzurechnung der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG setzt voraus, dass es sich um Anlagegegenstände handelt, die im Eigentum eines anderen stehen. Die Hinzurechnung ist damit vorzunehmen, wenn die genutzten Wirtschaftsgüter dem (fiktiven) Anlagevermögen des Nutzenden zuzuordnen sind

Die Standflächen des im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs sah der BFH als (fiktives) Anlagevermögen an. Ausstellungsflächen in Messehallen, die eine Durchführungsgesellschaft angemietet hatte, hat der BFH allerdings in einer früheren Entscheidung nicht als zum (fiktiven) Anlagevermögen zugehörig betrachtet (BFH-Urteil vom 25. Oktober 2016 - I R 57/15). Als maßgeblich für die Abgrenzung erachtete der BFH, dass der Imbissbetrieb die Auswahlentscheidung hinsichtlich der Standflächen selbst im eigenen unternehmerischen Interesse vornahm, wohingegen sie der Durchführungsgesellschaft vom Kunden vorgegeben worden war („Zufälligkeit der konkreten Auswahlentscheidung des Auftraggebers“).

Auch eine regelmäßig nur für kurze Zeit erfolgende Anmietung von unterschiedlichen Standflächen bewirkt deren Zuordnung zum (fiktiven) Anlagevermögen, wenn sich die wiederholte kurzfristige Anmietung ähnlicher Standflächen als Surrogat einer langfristigen Nutzung solcher Standflächen darstellt.

Eine Umqualifizierung von Mieten für Standflächen in Herstellungskosten der angebotenen Produkte scheidet aus, wenn die Aufwendungen bei einer Gesamtbetrachtung unter das Einbeziehungsverbot für Vertriebskosten fallen (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs erfolgt unabhängig davon, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gibt, die mit in ihrem Eigentum stehenden Verkaufsflächen arbeiten.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ANWENDUNG DES NULLSTEUERSATZES FÜR BESTIMMTE PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Das BMF hat ein Schreiben hinsichtlich Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen herausgebracht.

BMF-Schreiben vom 30. November 2023, III C 2-S 7220/22/10002 :013, FMNR202302123

Die mit diesem Schreiben veröffentlichten Regelungen ergänzen das BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023 - III C 2 -S 7220/22/10002: 010 (2023/0197236), BStBl I S. 351.

Die Entnahme einer Photovoltaikanlage unter Anwendung der Vereinfachungsregelung der Rn. 5 des BMF-Schreibens vom 27. Februar 2023 stellt ein Wahlrecht des Unternehmers dar. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist vom Unternehmer zu dokumentieren. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Die Voraussetzungen für die im BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023, BStBl I S. 351, unter Rn. 5 getroffene Vereinfachungsregelung für einen Nachweis der Verwendung des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke kann auch durch die nicht nur gelegentliche Ladung des Stroms in ein E-Fahrzeug, das nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, oder den Betrieb einer Wärmepumpe, die nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, erfüllt werden.

Die Entnahme einer Photovoltaikanlage kann grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt (nicht rückwirkend) erfolgen. Im Hinblick auf bislang ungeklärte Rechtsfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen kann eine bis zum 11. Januar 2024 gegenüber dem Finanzamt erklärte Entnahme bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG jedoch ausnahmsweise auch rückwirkend zum 1. Januar 2023 erfolgen.

Ein Vorsteuerabzug aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die für eine entnommene Photovoltaikanlage bezogen worden sind, ist nur in Höhe der unternehmerischen Nutzung und unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG möglich (vgl. auch Abschnitt 15.2c Abs. 3 Satz 2 UStAE).

Bei gleichzeitiger Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers in einem einheitlichen (Werk-)Vertrag liegt eine Sachgesamtheit im Sinne von Abschnitt 3.1 Absatz 1 UStAE vor. Die Gesamtanlage stellt das Zuordnungsobjekt i. S. v. Abschnitt 15.2c UStAE dar. Sofern die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG erfüllt sind, ist für die Gesamtanlage der Nullsteuersatz anzuwenden.

Ein Steuerpflichtiger, der vor dem 1. Januar 2023 eine Photovoltaikanlage angeschafft und wirksam zur Regelbesteuerung optiert hat, entnommen hat.unterliegt auch dann weiterhin der 5-jährigen Bindungsfrist des § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG, wenn er die Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen Ein vorzeitiger Wechsel in die Kleinunternehmerregelung ist nicht möglich. Die Einspeisevergütung unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer. Ein etwaiger Wechsel in die Kleinunternehmerregelung stellt nur dann eine Änderung der Verhältnisse nach § 15a Abs. 7 UStG gegenüber dem ursprünglichen Vorsteuerabzug dar, wenn sich die Photovoltaikanlage noch im Unternehmen befindet. Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a Abs. 7 UStG liegt bereits dann nicht mehr vor, wenn die Entnahme der Anlage nur eine juristische Sekunde vor dem Wechsel in die Kleinunternehmerschaft erfolgt.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON REISEKOSTEN

Das BMF hat zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten ein Schreiben erlassen.

BMF-Schreiben vom 21. November 2023, IV C 5-S 2353/19/10010:005, FMNR202302034

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024.

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. EStG werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2024 bekannt gemacht.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt

für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, ist R 9.6 Absatz 3 LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt Folgendes:

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, dass heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale (siehe oben) für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist.
Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.
Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de

DOMUS

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158
a.gerber@domus-ag.net

Düsseldorf
Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt
Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

Frankfurt (Oder)
Heinrich-Hildebrand-Straße 20 b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053
feld@domus-ag.net

Hamburg
Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover
Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg
Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 19-41
Telefax 0391/744 18-13
magdeburg@domus-ag.net

Prenzlau
Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock
Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/ 252 665-36
Telefax 0381/ 252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg
Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

DOMUS CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de

Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192
team@domusconsult.de

Dresden
An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0331/743 30-15
dresden@domusconsult.de

Erfurt
Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de

DOMUS RECHT

DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden
An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford
taking you further